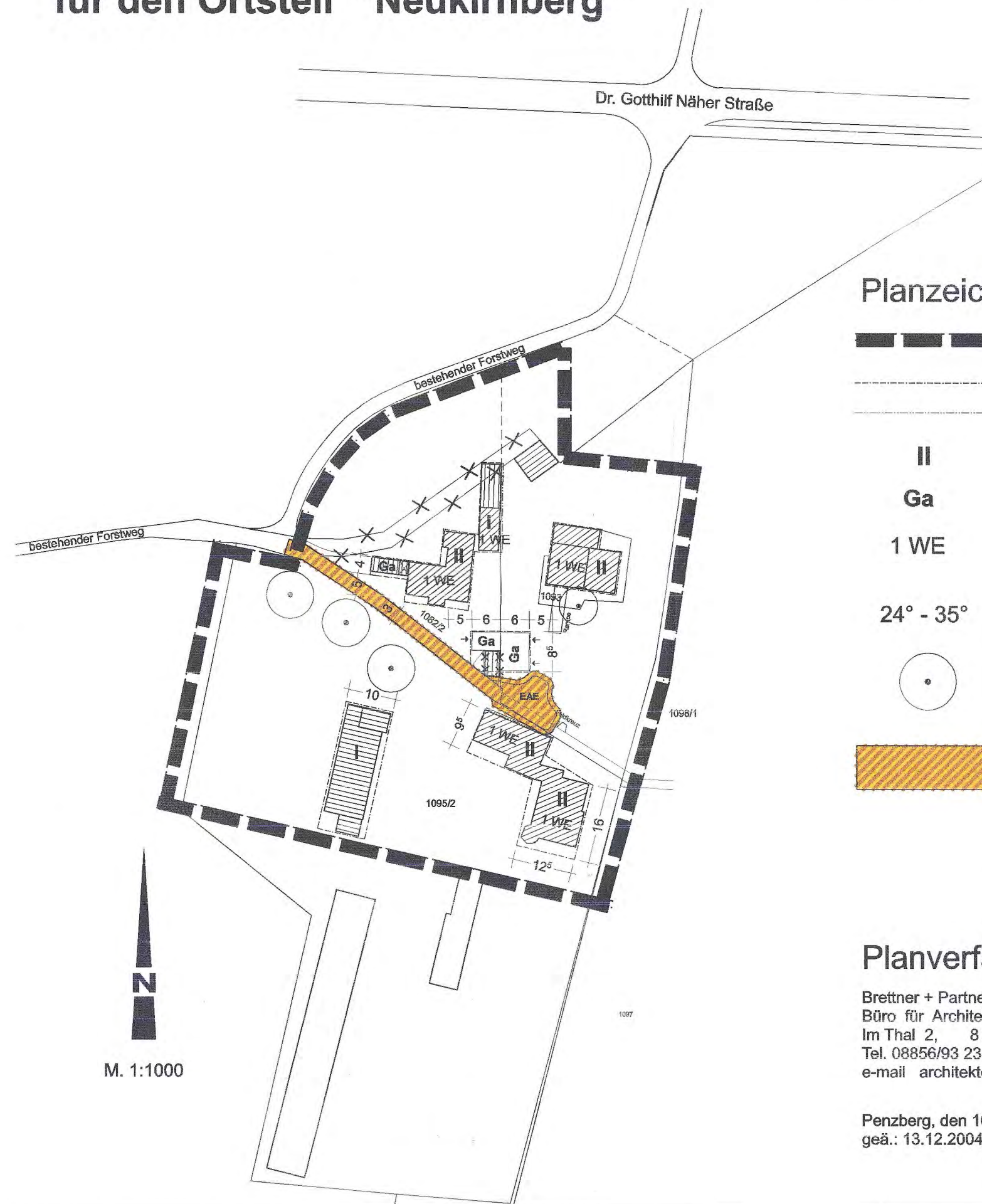


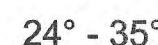



# Außenbereichssatzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil "Neukirnberg"



## Planzeichen

-  Geltungsbereich
-  Baugrenze
-  Baulinie
-  z.B. 2 zulässige Geschosse
-  Garagen
-  z.B. max. 1 zulässige Wohneinheit
-  zulässige Dachneigung
-  erhaltenswerter Baumbestand
-  öffentlicher Eigentümerweg

## Planverfasser:

Brettner + Partner, Dipl.-Ing. Architekten  
 Büro für Architektur und Stadtplanung  
 Im Thal 2, 82377 Penzberg  
 Tel. 08856/93 23 25 Fax. 08856/96 33  
 e-mail [architekten@brettner-partner.de](mailto:architekten@brettner-partner.de)

Penzberg, den 16.09.2004  
 geä.: 13.12.2004



Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 28.09.2004 erlässt der Stadtrat aufgrund § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch ( BauGB ) i. V. mit Art 23 Gemeindeordnung ( GO ) für den Ortsteil " Neukirnberg " folgende

### Satzung

#### § 1

Der Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem vorstehenden Lageplan vom 28.09.2004 und umfasst die Grundstücke der Flurnummern 1082/2 , 1095/ 2 , 1093 , 1094 und 1143 ( Straße ) der Gemarkung Penzberg . Der beigefügte Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

#### § 2

Innerhalb des in § 1 festgelegten Geltungsbereichs kann Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 6 BauGB nicht entgegeng gehalten werden , dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen , oder die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

#### § 3

Innerhalb der im Geltungsbereich festgelegten Baugrenzen dürfen die jeweilige Anzahl der eingezeichneten Wohnungen in dem derzeit vorhanden Baubestand errichtet werden . Die Dachneigung ist mit max. 35 ° zulässig . Der Baukörper darf max . 2 Vollgeschoße haben .

#### § 4

Der im vorstehenden Lageplan dargestellte Baumbestand ist zu erhalten .

#### § 5

Der gutachterliche Nachweis einer geordneten Abwasserbeseitigung ist zu erbringen .

#### § 6

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Stadt Penzberg in Kraft

Penzberg, den 28.09.2004  
 STADT PENZBERG

gez. Hans Mummert  
 1. Bürgermeister

Vermerke zum Planverfahren der Außenbereichssatzung gem . § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil " Neukirnberg "

a) Der Entwurf dieser Satzung wurde gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 19.10.2004 bis 19.11.2004 öffentlich ausgelegt .

Penzberg, den 22.11. 2004

Stadt Penzberg

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

b) Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben v. 16.11.2004 gem. § 13 Nr. 2 und 3 i.V. § 4 Abs. 1 BauGB am Aufstellungsverfahren beteiligt

Penzberg, den 22.11. 2004

Stadt Penzberg

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

c) Die Stadt Penzberg hat mit Beschluss vom 14.12.2004 diese Satzung gem. § 35 Abs. 6 BauGB erlassen.

Penzberg, den 16.12. 2004

Stadt Penzberg

Hans Mummert, 1. Bürgermeister

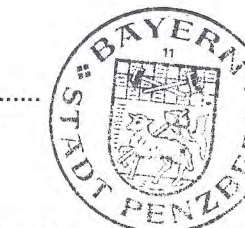
d) Diese Satzung gem . § 35 Abs. 6 BauGB für den Ortsteil Neukirnberg wurde am 20.12. 2004 durch das Amtsblatt Nr. 25 und im Münchner Merkur vom 20.12. 2004 ortsüblich bekannt gemacht und ist damit rechtsverbindlich.

Dieser Bebauungsplan ist zu den übliche Bürozeiten zu jedermanns Einsicht bereit zu halten .

Penzberg , den 20.12. 2004

Stadt Penzberg

Hans Mummert, 1. Bürgermeister



### Verfahrens- und Formvorschriften :

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften - so die Vorschriften über die Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange , die Vorschriften bezüglich der Beschlussfassung über diese oben beschriebene Satzung , auch in Bezug auf eine Flächennutzungsplanänderung und über das Genehmigungsverfahren ist unbeachtlich , wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekannt- machung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung, im Zuge der von der Gemeinde gem. § 1 Abs. 6 BauGB vorzunehmenden gerechten Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit der Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Penzberg geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt , der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.